

Stellungnahme von NABU und DNR zum Entwurf eines Eisenbahnrechts bereinigungsgesetzes - Einführung einer Regelung zum Vegetationsrückschnitt in § 24 Allgemeines Eisenbahngesetz

30.08.2019

NABU und DNR lehnen die Einführung des im Eisenbahnrechtsbereinigungsgesetz vorgesehenen neuen § 24 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der vorliegenden Form ab.

Begründung der Ablehnung des neu gefassten § 24 Allgemeines Eisenbahngesetz:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 24 AEG erscheint in seiner Dimensionierung zu weitreichend und wenig verhältnismäßig. Bahntrassen stellen zunächst einmal landschaftszerschneidende Eingriffe dar, die ökologisch als Barrieren wirken. Ihre angrenzenden Vegetationsstrukturen können jedoch auch als ökologische Korridore fungieren, die das Landschaftsbild prägen. Gerade in wald- und baumarmen Regionen ist die Vernetzungsfunktion von Gehölzen von besonderer Bedeutung. In waldreichen Gebieten bieten diese Bereiche die Möglichkeit, über gestufte Waldrandstrukturen vielfältige Habitate zu schaffen. Der Verkehrssicherungspflicht ist daher mit Augenmaß nachzukommen. Auch für den Artenschutz sind gerade alte Bäume, Totholzhaufen etc. von besonderer Bedeutung und als Lebensstätten durch EU- und nationales Naturschutzrecht geschützt. Wichtige Maßnahmen sind hier Prävention, Inspektion, selektive Durchforstung und ein Schwerpunktprogramm an besonders sensiblen Punkten.

Als Alternativen zu einer vollständigen Entfernung ist daher primär eine Entwicklung gestufter Vegetation notwendig. Durch Fällungen entstehendes Totholz ist nach Möglichkeit am Ort zu belassen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen:

- Ein Vorrang der am wenigsten invasiven Maßnahmen ist klar festzuschreiben. Absatz 2 ist entsprechend anzupassen. Gehölzstrukturen können aus niedrigwachsenden, heimischen Baum- und Straucharten entwickelt oder die Baumkronen bei sturmwurfgefährdeten Bäumen zurückgeschnitten werden. Eine niederwaldartige Bewirtschaftung bzw. ein stufiger Waldrandaufbau sind zu bevorzugen. Mit der Zielsetzung eines großflächigen Rückschnittes können besondere Bereiche identifiziert und definiert werden (zum Beispiel zur Offenhaltung von Tälern im Bereich der Mittelgebirge).
- Um die Belange des Naturschutzes (Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz) hinreichend zu beachten, ist eine Genehmigung von Eingriffen durch die zuständige Naturschutzbehörde unerlässlich. Der Absatz 6 ist entsprechend zu streichen.
- Erfolgende Beräumungen sind als Eingriffe im Sinne des § 15 ff. BNatSchG zu werten und daher entsprechend auszugleichen.
- Kontrolle und Pflege müssen regelmäßig sowie fach- und sachgerecht erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.

Für Rückfragen:

Florian Schöne, DNR, Tel. 030-6781775-99, Mail florian.schoene@dnr.de

Till Hopf, NABU, Tel. 030-284984-1618, Mail till.hopf@nabu.de